

Entwurf

Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV)

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2017, wird verordnet:

Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung

§ 1. (1) Die in der **Anlage** angeführten Datenverarbeitungen sind von der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) ausgenommen.

(2) Ebenso sind Datenanwendungen, die

1. gemäß § 18 Abs. 2 und § 50c Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013, der Vorabkontrolle unterlagen und vor Ablauf des 24. Mai 2018 im Datenverarbeitungsregister registriert wurden, oder

2. gemäß § 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000 nicht meldepflichtig waren,

von der Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen, sofern diese Datenanwendungen mit Ablauf des 24. Mai 2018 den Vorgaben des DSG 2000 entsprechen und ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 2. Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Anlage**Inhaltsverzeichnis**

DSFA-A01	Kundenverwaltung, Rechnungswesen, Logistik, Buchführung
DSFA-A02	Personalverwaltung für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse
DSFA-A03	Mitgliederverwaltung
DSFA-A04	Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke
DSFA-A05	Sach- und Inventarverwaltung
DSFA-A06	Register, Evidenzen, Bücher
DSFA-A07	Zugriffsverwaltung für EDV-Systeme
DSFA-A08	Zutrittskontrollsysteme
DSFA-A09	Stationäre Bildverarbeitung und die damit verbundene Akustikverarbeitung zu Überwachungszwecken (Videoüberwachung)
DSFA-A10	Bild- und Akustikdatenverarbeitung in Echtzeit

DSFA-A11	Bild- und Akustikverarbeitungen zu Dokumentationszwecken
DSFA-A12	Patienten-/Klienten-/Kundenverwaltung und Honorarabrechnung einzelner Ärzte, Gesundheitsdiensteanbieter und Apotheker
DSFA-A13	Rechts- und Beratungsberufe
DSFA-A14	Wissenschaftliche Forschung und Statistik
DSFA-A15	Unterstützungsbekundungen im Rahmen von Bürgerinitiativen
DSFA-A16	Haushaltsführung der Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts
DSFA-A17	Öffentliche Abgabenverwaltung
DSFA-A18	Förderverwaltung
DSFA-A19	Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate
DSFA-A20	Aktenverwaltung (Büroautomation) und Verfahrensführung
DSFA-A21	Organisation von Veranstaltungen

DSFA-A01 Kundenverwaltung, Rechnungswesen, Logistik, Buchführung

Zweck der Datenverarbeitung:

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen jeglicher Geschäftsbeziehung mit Kunden und Lieferanten im Rahmen einer Gewerbeausübung samt systematischer Aufzeichnung aller die Einnahmen und Ausgaben betreffenden Geschäftsvorgänge.

DSFA-A02 Personalverwaltung für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

Zweck der Datenverarbeitung:

Verarbeitung und Evidenthaltung personenbezogener Daten für Lohn-, Gehalts-, Entgeltsverrechnung und Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund von Gesetzen oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder arbeitsvertraglicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist;

Verarbeitung und Evidenthaltung dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten von öffentlich Bediensteten und sonstigen von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs besoldeten Personen (wie zB von Beamten, Vertragsbediensteten, Personen in Ausbildung, Aushilfskräften, aber auch von Abgeordneten und Funktionären) sowie von Volontären und Zivildienern (jeweils ohne Entgeltbezug) durch die Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und statistischer Auswertungen;

Verarbeitung und Evidenthaltung personenbezogener Daten von Bewerbern, wenn diese Daten vom Betroffenen angegeben wurden.

Eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der Art. 9 und 10 DSGVO im Rahmen dieser Ausnahme ist ausschließlich aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zulässig.

DSFA-A03 Mitgliederverwaltung

Zweck der Datenverarbeitung:

Führung von Mitgliederverzeichnissen, Evidenz der Mitglieds- und Förderungsbeiträge, Verkehr mit Mitgliedern oder Förderern von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Vereinen, und Personengemeinschaften sowie Betreuung von Mitgliedern und Förderern.

DSFA-A04 Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke

Zweck der Datenverarbeitung:

Verarbeitung von eigenen oder zugekauften Kunden- und Interessentendaten für die Geschäftsanbahnung betreffend das eigene Lieferungs- oder Leistungsangebot sowie zur Durchführung von Werbemaßnahmen und Newsletter-Versand.

DSFA-A05 Sach- und Inventarverwaltung

Zweck der Datenverarbeitung:

Inventarverwaltung (Führung von Inventaraufzeichnungen), Unterstützung des Sachgüterausstausches und der Betriebsabrechnung, mit der Inventarverwaltung in Zusammenhang stehende Neben- und Hilfsaufzeichnungen über Lieferanten, Anschaffungskosten sowie Verwaltung der Zuteilung von Hard- und Software an EDV-Systembenutzer.

DSFA-A06 Register, Evidenzen, Bücher**Zweck der Datenverarbeitung:**

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von durch Unions-, Bundes- oder Landesrecht eingerichteten Registern, Evidenzen oder Büchern, sofern keine personenbezogenen Daten im Sinne der Art. 9 und 10 DSGVO verarbeitet werden.

DSFA-A07 Zugriffsverwaltung für EDV-Systeme**Zweck der Datenverarbeitung:**

Verwaltung von Benutzernamen und Passwörtern sowie Systemzugriffsprotokollierung.

DSFA-A08 Zutrittskontrollsysteme**Zweck der Datenverarbeitung:**

Kontrolle der Berechtigung des Zutritts zu Gebäuden und abgegrenzten Bereichen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit Hilfe von Anlagen, die personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten, wobei keine biometrischen Daten von Betroffenen verarbeitet werden. Die bloße Echtzeitwiedergabe von Gesichtsbildern ist von dieser Ausnahme umfasst.

DSFA-A09 Stationäre Bildverarbeitung und die damit verbundene Akustikverarbeitung zu Überwachungszwecken (Videoüberwachung)**1. Allgemeine Voraussetzungen für die nachfolgenden Ausnahmen:****a) Räumlicher Erfassungsbereich**

Örtlichkeiten, über welche der Verantwortliche verfügungsbefugt ist. Die Videoüberwachung darf räumlich nicht über die Liegenschaft hinausreichen, mit Ausnahme einer zur Zweckerreichung allenfalls unvermeidbaren Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen im Ausmaß von bis zu einem halben Meter gemessen von der Grundstücksgrenze des überwachten Objekts. Die Videoüberwachung darf überdies nicht an Orten betrieben werden, welche den höchstpersönlichen Lebensbereich von Personen darstellen.

b) Speicherdauer

Aufgenommene personenbezogene Daten sind vom Verantwortlichen spätestens nach 72 Stunden zu löschen, es sei denn eine längere Speicherdauer wurde in einem Gesetz, durch einen behördlichen Rechtsakt, in einer Betriebsvereinbarung oder mit Zustimmung der Personalvertretung ausdrücklich festgelegt.

c) Kennzeichnung

Voraussetzung für die Ausnahme ist die geeignete Kennzeichnung der Bildverarbeitung durch den Verantwortlichen. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Verantwortliche eindeutig hervorzugehen.

2. Zweck der Datenverarbeitung:**A. Einfamilienhaus samt Grundstück, eigene Wohnung**

Bild- und Akustikverarbeitungen, welche dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten, zu Wohnzwecken dienenden Liegenschaften, die ausschließlich vom Verantwortlichen und von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Nutzungsberechtigten genutzt werden, dienen. Voraussetzung ist die Einwilligung aller Nutzungsberechtigten.

B. Allgemein zugängliche Örtlichkeiten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen

Bild- und Akustikverarbeitungen, welche für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich sind und kein gelinderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht. In Fällen, in denen Arbeitnehmervertretungen gesetzlich verpflichtend einzurichten sind, ist das Vorliegen einer gültigen Betriebsvereinbarung oder einer gültigen Zustimmung der Personalvertretung, welche die Durchführung der Videoüberwachung regeln, Voraussetzung.

Keine Anwendung findet diese Ausnahme auf Örtlichkeiten, welche aufgrund eines bestehenden Kontrahierungszwanges oder aufgrund des öffentlichen Interesses von jedermann betreten werden dürfen.

DSFA-A10 Bild- und Akustikdatenverarbeitung in Echtzeit**1. Allgemeine Voraussetzungen für die nachfolgende Ausnahme:****a) Räumlicher Erfassungsbereich**

Örtlichkeiten, über welche der Verantwortliche verfügungsbefugt ist. Die Bilddatenverarbeitung darf räumlich nicht darüber hinausreichen, mit Ausnahme einer zur Zweckerreichung allenfalls unvermeidbaren Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen im Ausmaß von bis zu einem halben Meter. Die Bild- und Akustikdatenverarbeitung darf überdies nicht an Orten betrieben werden, welche den höchstpersönlichen Lebensbereich von Personen darstellen.

b) Kennzeichnung

Voraussetzung für die Ausnahme ist die geeignete Kennzeichnung der Bildverarbeitung durch den Verantwortlichen. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Verantwortliche eindeutig hervorzugehen.

2. Zweck der Datenverarbeitung:

Bild- und Akustikübertragungen ohne Aufzeichnung.

DSFA-A11 Bild- und Akustikverarbeitungen zu Dokumentationszwecken**Zweck der Datenverarbeitung:**

Bild- und Akustikverarbeitungen, welche ausschließlich ein Dokumentationsinteresse verfolgen, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist. Strafrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche oder zivilrechtliche Zwecke dürfen im Rahmen dieser Ausnahme nicht verfolgt werden.

DSFA-A12 Patienten-/Klienten-/Kundenverwaltung und Honorarabrechnung einzelner Ärzte, Gesundheitsdiensteanbieter und Apotheker**Zweck der Datenverarbeitung:**

Patientenverwaltung und Honorarabrechnung von einzelnen Ärzten, Zahnärzten und Dentisten sowie Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung anderer freiberuflich einzeln tätiger Gesundheitsdiensteanbieter und Apotheker.

DSFA-A13 Rechts- und Beratungsberufe**Zweck der Datenverarbeitung:**

Datenverarbeitung von rechtsberatenden und unternehmensberatenden Berufen, wie einzelne Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und Unternehmensberater im Rahmen ihrer Berufsausübung.

DSFA-A14 Wissenschaftliche Forschung und Statistik**Zweck der Datenverarbeitung:**

Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder mit Einwilligung der betroffenen Person.

DSFA-A15 Unterstützungsbekundungen im Rahmen von Bürgerinitiativen**Zweck der Datenverarbeitung:**

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Bürgerinitiativen durch die Organisatoren.

DSFA-A16 Haushaltsführung der Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts**Zweck der Datenverarbeitung:**

Erstellung von Voranschlägen, Finanzbuchführung, Zahlungsverkehr, Erstellung von Berichten, Betriebsabrechnungen, Neben- und Hilfsbuchführungen und Auswertung der Daten zur Budgetkontrolle, zu strategischem Controlling sowie zur Liquiditätssteuerung.

DSFA-A17 Öffentliche Abgabenverwaltung**Zweck der Datenverarbeitung:**

Vorschreibung, Einhebung und Abrechnung von öffentlich-rechtlich geregelten Abgaben und Gebühren durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

DSFA-A18 Förderverwaltung

Zweck der Datenverarbeitung:

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Fördergeber im Rahmen der Abwicklung öffentlicher Förderungen, sofern keine personenbezogenen Daten im Sinne der Art. 9 und 10 DSGVO verarbeitet werden.

DSFA-A19 Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate

Zweck der Datenverarbeitung:

Verarbeitung von Daten Anfragender im Rahmen des Auskunftspflichtgesetzes, der Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit, einschließlich automationsunterstützt erstellter und aufbewahrter Textdokumente in diesen Angelegenheiten;

Verarbeitung von Daten zu informierender Personen, sofern aufgrund einer Vielzahl von Anfragen zu einem bestimmten Thema ein allgemeines Bedürfnis an Informationen besteht.

DSFA-A20 Aktenverwaltung (Büroautomation) und Verfahrensführung

Zweck der Datenverarbeitung:

Formale Behandlung der vom Verantwortlichen zu besorgenden Geschäftsfälle (einschließlich der Aufbewahrung der bei dieser Tätigkeit angefallenen Dokumente, Abrechnung von Gebühren, Organisation von Großverfahren).

DSFA-A21 Organisation von Veranstaltungen

Zweck der Datenverarbeitung:

Datenverarbeitung zur Abhaltung von Veranstaltungen im öffentlichen und privaten Bereich, wie Einladung und Registrierung der Teilnehmer, Organisation von Reisen und Aufhalten, Versorgung der Teilnehmer und Kommunikation vor und nach der Veranstaltung, Abrechnung von Geldleistungen (Honorare, Ersatz für Reisekosten), Abwicklung von Kulturprogrammen oder Übermittlung von Unterlagen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO), gilt ab dem 25. Mai 2018.

Art. 35 Abs. 1 DSGVO erlegt allen Verantwortlichen die Pflicht auf, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu rechnen ist.

Gemäß Art. 35 Abs. 5 DSGVO kann die Aufsichtsbehörde eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

Das Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, tritt – von einigen Ausnahmen abgesehen – ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft. § 18 DSG bestimmt die Datenschutzbehörde als nationale Aufsichtsbehörde nach der DSGVO und überträgt ihr gemäß § 21 Abs. 2 die Kompetenz, die Liste nach Art. 35 Abs. 5 DSGVO im Wege einer Verordnung im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Nach § 66 DSG dürfen Verordnungen auf Grund des DSG bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Folglich kann die Datenschutzbehörde bereits vor dem 25. Mai 2018 die entsprechende Verordnung erlassen.

An die Datenschutzbehörde wurde vielfach der Wunsch herangetragen, von der Verordnungsermächtigung nach Art. 35 Abs. 5 DSGVO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 DSG Gebrauch zu machen. Ziel ist die Auflistung jener Verarbeitungsvorgänge, bei denen vom Vorliegen eines hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen nicht auszugehen ist und welche folglich der Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nicht unterliegen. Der Entwurf fußt inhaltlich auf der (noch bis zum Ablauf des 24. Mai 2018 in Kraft stehenden) Standard- und Musterverordnung 2004 (StMV), BGBl. II Nr. 312. Ein inhaltliches Aufbauen auf der StMV scheint insofern geboten, als diese Datenanwendungen beinhaltet, bei denen von einer Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen von Betroffenen nicht auszugehen ist. Der Entwurf bereinigt und vereinfacht die Systematik jedoch erheblich.

Gewisse gesetzlich vorgesehene Verarbeitungen, die bereits vor dem 25. Mai 2018 betrieben wurden, sollen von einer Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen werden. Erfahren solche Verarbeitungen wesentliche Änderungen oder werden neue Verarbeitungen gesetzlich bestimmt, ist zu prüfen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Art. 35 Abs. 10 DSGVO eröffnet die Möglichkeit, eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses durchzuführen.

Die StMV bewirkte, dass die darin genannten Datenanwendungen entweder von der Meldepflicht an die Datenschutzbehörde ausgenommen waren oder einem vereinfachten Melderegime unterlagen. Die Tatsache, dass die Verordnung nach § 21 Abs. 2 DSG inhaltlich an die StMV anknüpft bedeutet jedoch nicht, dass damit – in Analogie zur Wirkung der StMV – eine Befreiung von der Führung eines Verzeichnisses nach Art. 30 DSGVO verbunden wäre. Die Pflicht zur Führung eines derartigen Verzeichnisses besteht unabhängig von der Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist oder nicht.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 enthält den Hinweis, dass alle in der Anlage angeführten Datenverarbeitungen keiner Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne des Art. 35 Abs. 1 und 5 DSGVO unterliegen. Bei diesen Datenverarbeitungen ist von keinem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen.

Abs. 1 gilt für alle Verarbeitungen, die nach Ablauf des 24. Mai 2018 vorgenommen werden.

Bei Abs. 2 wird bewusst der Begriff „Datenanwendungen“ im Sinne von § 4 Z 7 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 83/2013, verwendet, weil in Abs. 2 ausdrücklich auf das DSG 2000 Bezug genommen wird.

Abs. 2 Z 1 fußt auf Erwägungsgrund 171 DSGVO, wonach Genehmigungen der Aufsichtsbehörde in Kraft bleiben, bis sie geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Z 1 stellt klar, dass jene Datenanwendungen, die vor dem 25. Mai 2018 nach Durchführung einer Vorabkontrolle von der Datenschutzbehörde im Datenverarbeitungsregister registriert wurden, ebenfalls keiner Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen. Datenanwendungen, die der Vorabkontrolle unterlagen, wurden vor ihrer Registrierung einem Prüfverfahren unterzogen, ob sie mit datenschutzrechtlichen Vorgaben im Einklang stehen. Nur wenn diese Art der Datenverarbeitung zulässig war, erfolgte eine Registrierung im Datenverarbeitungsregister, gegebenenfalls unter Auflagen. War dies nicht der Fall, erfolgte eine (bescheidmäßige) Ablehnung (siehe dazu etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. September 2016, Zl. Ro 2015/04/0011). Es ist daher angebracht, die im Rahmen einer Vorabkontrolle geprüften Datenanwendungen von einer Datenschutz-Folgenabschätzung auszunehmen, weil die datenschutzkonforme Verarbeitung durch die Registrierung bestätigt wurde, was einer Genehmigung gleichgehalten werden kann (siehe dazu auch die Ausführungen in den von der Gruppe nach Art. 29 der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz-Richtlinie angenommenen „Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, WP 248 Rev.01 vom 4. April 2017).

Erfasst werden sollen auch Datenanwendungen, die in der StMV angeführt und folglich von einer Meldung ausgenommen waren (Z 2). Hier ging der Ordnungsgeber von einem geringen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aus, weshalb es angemessen scheint, auch diese Datenanwendungen von der Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung auszunehmen.

Die Ausnahmen nach Z 1 und 2 treffen zu, wenn diese Datenanwendungen mit Ablauf des 24. Mai 2018 den Vorgaben des DSG 2000 entsprechen und nicht wesentlich geändert werden. Kommt es hingegen zu einer wesentlichen Änderung (bspw. wenn der Überwachungsbereich einer Bildverarbeitung deutlich erweitert wird), ist vom Verantwortlichen zu prüfen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Bei Datenanwendungen, die nach §§ 17 ff DSG 2000 keiner Vorabkontrolle unterlagen und folglich nur automationsunterstützt registriert wurden, kommen die genannten Ausnahmen nicht in Betracht.

Zur Anlage:

Zu DSFA-A01 (Kundenverwaltung, Rechnungswesen, Logistik, Buchführung):

Diese Ausnahme umfasst Verarbeitungstätigkeiten, die in der Mehrzahl der Unternehmen grundsätzlich in standardisierter Form Anwendung finden. Neben der Kundenverwaltung, dem Rechnungswesen, der Logistik und der Buchführung fallen hier insbesondere auch Verarbeitungstätigkeiten wie die Terminverwaltung, die Verwaltung von KursteilnehmerInnen, die Kundenverwaltung und Verrechnung ärztlich verordneter Heilbehelfe und Hilfsmittel durch Gewerbetreibende sowie Bankgeschäfte nach dem Bankwesengesetz.

Festgehalten wird, dass Verarbeitungstätigkeiten von Unternehmen, die Daten über Dritte verarbeiten (keine Kunden des Verantwortlichen), mit denen die Unternehmen in keiner Geschäftsbeziehung stehen, nicht unter diese Ausnahme subsumiert werden können. Es sind dies etwa Detektivbüros, Inkassobüros oder Kreditauskunfteien.

Zu DSFA-A02 (Personalverwaltung für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse):

Diese Ausnahme umfasst Personalverwaltungen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich. Darunter fallen neben den vormaligen Standardanwendungen SA002 (Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse), SA013 (Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger) und SA015 (Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) auch SA016 (im Rahmen der Verwaltung von Kammerfunktionären), SA017 (im Rahmen der Verwaltung von Entsendungsdaten der Mitarbeiter) und SA033 (A. Konzernweite Kontakt- und Termindatenbank, B. Karrieredatenbank, C. Verwaltung von Bonus- und Beteiligungsprogrammen eines Konzerns sowie D. Technische Unterstützung).

Zu DSFA-A03 (Mitgliederverwaltung):

Darunter fallen unter anderem die vormaligen Standardanwendungen SA003 (Mitgliederverwaltung), SA016 (im Rahmen der Verwaltung von Kammermitgliedern), SA017 (im Rahmen der Verwaltung von Entsendungsdaten der Mitglieder) und SA018 (im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern).

Zu DSFA-A08 (Zutrittskontrollsysteme):

Unter diese Ausnahme wird die Verwaltung von Berechtigungen hinsichtlich des Zutritts zu Objekten bzw. zu bestimmten Bereichen innerhalb von Objekten als auch das Protokollieren der tatsächlich erfolgten Zutritte subsumiert, jedoch nur, solange in diesem Zusammenhang keine biometrischen Daten im Sinne des Art. 4 Z 14 DSGVO verarbeitet werden. Das Verarbeiten von mittels Kameras angefertigten Gesichtsbildern eines Betroffenen ohne Datenaufzeichnung (z.B. im Rahmen der optischen Übertragung von Bilddaten im Rahmen einer Gegensprechanlage) soll hingegen sehr wohl unter diese Ausnahme fallen. Ein automationsunterstützter Abgleich von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten mit anderen personenbezogenen Daten fällt hingegen nicht unter diese Ausnahme, zumal ein solcher Abgleich gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 DSGVO ohnehin unzulässig ist.

Zu DSFA-A09 (Stationäre Bildverarbeitung und die damit verbundene Akustikverarbeitung zu Überwachungszwecken (Videoüberwachung)):

Unter Punkt A. dieser Ausnahme fallen Einfamilienhäuser (bzw. die eigene Wohnung) samt Garten, Terrasse oder Balkon. Ebenso umfasst sind die Garage und das Carport auf dem eigenen Grundstück sowie der eigene, gemietete oder gepachtete Parkplatz in einer Gemeinschaftsgarage oder auf einem Gemeinschaftsparkplatz, jeweils unter der Voraussetzung, dass die Einwilligung aller im Einfamilienhaus oder in der Wohnung lebenden Personen zur Videoüberwachung vorliegt, und dass keine fremden Grundstücke/Parkplätze oder unbeteiligte Dritte (Nachbarn oder Passanten) von den Kameras erfasst werden. Ebenso wenig ist die Überwachung des öffentlichen Raums zulässig (außer im unbedingt erforderlichen Ausmaß). Bei einer solchen Überwachung handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall der Haushaltsausnahme (vgl. EuGH Urteil vom 11.12.2014, C-212/13 - Rynéš).

Unter Punkt B. dieser Ausnahme fallen Videoüberwachungen im Rahmen der vormaligen Standardanwendungen SA0032 insbesondere im Hinblick auf Banken, Juweliere, Händler mit Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmiede, Trafiken, Tankstellen oder Parkgaragen und -plätze (auch Parkflächen von Einkaufszentren). Darüber hinaus ist diese Ausnahme vorgesehen für folgende Örtlichkeiten: allgemein zugängliche Bereiche der Geschäftsräumlichkeiten und des Betriebsgeländes von Unternehmen, welche nicht der Betriebsratspflicht unterliegen; sämtliche Bereiche der Geschäftsräumlichkeiten und des Betriebsgeländes von Unternehmen mit Betriebsratspflicht, sofern eine gültige Betriebsvereinbarung über die gegenständliche Videoüberwachung existiert und diese Räumlichkeiten von der Betriebsvereinbarung umfasst sind; öffentliche Verwaltungsgebäude mit gültiger Zustimmung der Personalvertretung; Vereinsräumlichkeiten; Sportstätten; Freizeiteinrichtungen; Kultureinrichtungen oder dergleichen.

Keine Anwendung findet diese Ausnahme auf Örtlichkeiten, welche aufgrund eines bestehenden Kontrahierungszwanges oder aufgrund des öffentlichen Interesses von jedermann betreten werden dürfen (Verkehrseinrichtungen, Spitäler etc.) trotz Vorliegens einer Betriebsvereinbarung oder einer Zustimmung der Personalvertretung. Diese Ausnahme trifft auch nicht auf mobile Kameras (insbesondere Bodycams) zu.

In allen Fällen ist jedenfalls der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einzuhalten.

Zum räumlichen Erfassungsbereich:

Nach ständiger Rechtsprechung der Datenschutzbehörde können Verantwortliche des privaten Bereichs (zB Firmen, Vereine, natürliche Personen) sowie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ein „berechtigtes Interesse“ an einer Videoüberwachung (im Sinne einer systematischen Kontrolle eines Raumes) allenfalls aus dem Bestehen eines Hausrechts ableiten. Private dürfen somit prinzipiell nur dort Videoüberwachung betreiben, wo das Bestehen oder der Schutz eines „Hausrechts im weiteren Sinn“ denkbar ist, also jedenfalls nicht an öffentlichen Orten („öffentlicher Raum“). Würde eine Videoüberwachung durch einen Privaten (in einem erheblichen Ausmaß) auch öffentlichen Raum erfassen, so wäre diese - egal zu welchem Zweck - grundsätzlich unzulässig. Unter Umständen wäre es jedoch aufgrund von erfolgten Sachbeschädigungen oder Gefährdungen denkbar, die Fassade eines Gebäudes/den Zaun eines Grundstückes unter größtmöglicher Schonung unbeteiligter Dritter mittels einer Videoanlage zu überwachen. Hierfür müsste allerdings der jeweilige Kamerawinkel so gewählt werden, dass höchstens der unmittelbar an das Grundstück angrenzende Teil des Gehsteiges im notwendigen Ausmaß (maximal ca. 50 cm) auf dem Bildmaterial zu erkennen ist, nicht jedoch der gesamte Gehsteig, Parkplätze oder Teile der Fahrbahn.

Zur Speicherdauer:

Gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO sind aufgenommene personenbezogene Daten vom Verantwortlichen zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie ermittelt wurden, nicht mehr benötigt werden und keine andere gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungspflicht besteht. Die gegenständliche Ausnahme umfasst nur Videoüberwachungen mit einer maximalen Speicherdauer von 72 Stunden, es sei denn, eine längere Aufbewahrungsdauer wurde in einem Gesetz, durch einen behördlichen Rechtsakt, in einer Betriebsvereinbarung oder mit Zustimmung der Personalvertretung ausdrücklich festgelegt. Wenn ein Verantwortlicher eine längere Speicherdauer als 72 Stunden vorsehen will und keine der sonstigen in dieser Ausnahme angeführten Voraussetzungen für eine verlängerte Speicherdauer vorliegen, findet die DSFA-A09 keine Anwendung.

Zur Kennzeichnung:

Voraussetzung für diese Ausnahme ist das Vorhandensein einer geeigneten Kennzeichnung der Bild- und gegebenenfalls auch der damit verbundenen Tonverarbeitung im Sinne des § 13 Abs. 5 DSGVO. Fälle von verdeckten Ermittlungen (vgl. § 13 Abs. 6 DSGVO) werden von dieser Ausnahme hingegen nie erfasst.

Zu DSFA-A10 (Bild- und Akustikdatenverarbeitung in Echtzeit):

Unter diese Ausnahme fallen Bild- und damit verbundene Akustikdatenverarbeitungen in Echtzeit. Damit sind Kameraanwendungen gemeint, welche die Bilddaten (eventuell verbunden mit Tondaten) ausschließlich live übertragen. Solche Anwendungen unterlagen vor dem In-Geltung-Treten der DSGVO nicht der Meldepflicht gemäß §§ 17 ff des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 83/2013. Für Echtzeit-Videoüberwachungen galt die Spezialbestimmung des § 50c Abs. 2 Z 1 DSG 2000.

Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Verfügungsbefugnis des Verantwortlichen über jene Bereiche, auf welche die Bild- und Tonübertragungsgeräte gerichtet sind sowie das Vorhandensein der geeigneten Kennzeichnung der Bild- und gegebenenfalls auch der Tonverarbeitung im Sinne des § 13 Abs. 5 DSGVO. Fälle von verdeckten Ermittlungen (vgl. § 13 Abs. 6 DSGVO) werden von dieser Ausnahme hingegen nicht erfasst. Ebenso wenig sind Bild- und Akustikdatenverarbeitungen, die an Orten betrieben werden, welche den höchstpersönlichen Lebensbereich von Personen darstellen, unter diese Ausnahme subsumierbar, unabhängig davon ob eine ausdrückliche Zustimmung eines Betroffenen vorliegt oder nicht.

Zu DSFA-A11 (Bild- und Akustikverarbeitungen zu Dokumentationszwecken):

Unter diese Ausnahme fallen insbesondere Kameraanwendungen zur Dokumentation des Tierbestandes, zur Beobachtung von Flussläufen, Zeitrafferkameras zur Dokumentation des Baustellenfortschritts etc. Jegliche Auswertung und Weitergabe der Daten über den angegebenen Zweck hinaus (etwa zur Identifizierung von Personen oder Verwendung zum Zweck der Rechtsverfolgung) ist von dieser Ausnahme nicht erfasst.

Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Verfügungsbefugnis des Verantwortlichen über jene Bereiche, auf welche die Aufnahmegерäte gerichtet sind. Ebenso das Vorhandensein der geeigneten Kennzeichnung der Bild- und gegebenenfalls auch der Tonverarbeitung im Sinne des § 13 Abs. 5 DSGVO, es sei denn, die Aufnahmen dienen einem rein privaten Dokumentationsinteresse (vgl. § 13 Abs. 6 iVm § 12 Abs. 3 Z 3 DSG).

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO findet die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher und familiärer Tätigkeiten. Somit unterliegen etwa Urlaubsfotos oder Fotos von Geburtstagsfeiern nicht der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung.

Zu DSFA-A12 (Patienten-/Klienten-/Kundenverwaltung und Honorarabrechnung einzelner Ärzte, Gesundheitsdiensteanbieter und Apotheker):

Laut Erwägungsgrund 91 zur DSGVO gilt eine Verarbeitung von Patientendaten dann nicht als umfangreich, wenn sie durch einen einzelnen Arzt oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes erfolgt. In diesen Fällen ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben.

Die gegenständliche Ausnahme trifft somit im Umkehrschluss nicht auf die Patientenverwaltung bzw. Honorarabrechnung von Krankenhäusern, Ärztezentren, Gemeinschaftspraxen, Gesundheitsinstituten, Kuranstalten etc. zu, da in diesen Fällen besondere Kategorien von Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO (Gesundheitsdaten) von schutzbedürftigen Betroffenen in großem Umfang verarbeitet werden.

Zu DSFA-A13 (Rechts- und Beratungsberufe):

Laut Erwägungsgrund 91 zur DSGVO gilt eine Verarbeitung von Daten von Mandanten dann nicht als umfangreich, wenn sie durch einen einzelnen Rechtsanwalt erfolgt. In diesen Fällen ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation fällt unter die Gewerbeordnung (vgl. § 136 GewO 1994) Da Unternehmensberater unter anderem auch zur berufsmäßigen Vertretung ihrer Auftraggeber gegenüber Dritten, wie insbesondere Kunden und Lieferanten, sowie vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt sind, fallen sie ebenfalls unter diese Ausnahme

Zu DSFA-A14 (Wissenschaftliche Forschung und Statistik):

Unter diese Ausnahme fallen Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken, für die aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 DSG keine Genehmigung der Datenschutzbehörde im Sinne des § 7 Abs. 3 DSG erforderlich ist.

Zu DSFA-A20 (Aktenverwaltung (Büroautomation) und Verfahrensführung):

Unter diese Ausnahme werden ausschließlich Kanzleiprotokollierungssysteme bzw. Aktenverwaltungssysteme (wie etwa der ELAK des Bundes) subsumiert, welche der formellen Verfahrensführung (Protokollierung, Fristenverwaltung, Aktenauffindung, Abfertigung etc.) dienen, nicht jedoch Verarbeitungstätigkeiten, welche zwar in einem Aktenverwaltungssystem erfasst, bearbeitet oder gespeichert werden, jedoch materiellen Akteninhalt darstellen. Dazuzuzählen sind auch elektronische Instrumente der Kommunikation (wie etwa E-Mail-Programme).

Zu DSFA-A21 (Organisation von Veranstaltungen):

Diese Ausnahme umfasst die Organisation von Veranstaltungen aller Art, wie Kongresse, Konferenzen oder Messen.

GZ: DSB-D056.000/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: Mag. Thomas
SONNENSCHNEIN

**Betreff: Entwurf der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der
Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV); Einladung zur Stellungnahme**

Versendung zur Begutachtung

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
den Datenschutzrat
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt
den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit
den österreichischen Statistikrat
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
die Finanzmarktaufsicht
die Kommunikationsbehörde Austria
die Telekom-Control-Kommission
das Präsidium der Finanzprokuratur
das Umweltbundesamt
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
die Bundesbeschaffung GmbH
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundestheater-Holding GmbH
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
alle Landesrechnungshöfe
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht

alle Landesverwaltungsgerichte
die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik
das Austrian Standards Institute
die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs
die Vereinigung der Frauenorden Österreichs
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
die Österreichische Universitätenkonferenz
die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
den Verband Österreichischer Zeitungen
die Bundes-Jugendvertretung
den Österreichischen Seniorenrat
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
das Kuratorium für Verkehrssicherheit
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Verkehrsclub Österreich
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität Leoben
den Fachverband Gas & Wärme

die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser
den Österreichischen Verband der Internet Service Provider
die ARGE Daten
den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
das Austrian Chapter International Advertising Association
den Österreichischen Familienbund
den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
den Österreichischen Behindertenrat
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
die Lebenshilfe Österreich
die VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
das Österreichische Hebammengremium
den Österreichischen Fischereiverband
das Forum Mobilkommunikation
den Auslandsösterreicher-Weltbund
den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
die Kriminalitätsofferhilfe „Weißer Ring“
den Bund Österreichischer Frauenvereine
die Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“
den Verband der österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria
die Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz
den Österreichischen Journalisten Club
den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern
die epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik
den Fundraising Verband Austria

per E-Mail

Die Datenschutzbehörde übermittelt in der Anlage den Entwurf der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV) und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

20. April 2018

an die E-Mail-Adresse dsb@dsb.gv.at. Sollte bis zum oben angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, so wird die Datenschutzbehörde davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

21. März 2018
Die Leiterin der Datenschutzbehörde
JELINEK

